



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. August 2026

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 201 -

Aktenzeichen 532-26.14.02-
000004-2026-0006788
bei Antwort bitte angeben

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
-Dezernate 20-

Telefax 0211 837-2200

An die
Zentralen Ausländerbehörden
Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln und Unna

nachrichtlich:

MKJFGFI, Referate 521, 531, 533, 534
MSB, Referate 222, 323

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- *Versand erfolgt ausschließlich elektronisch* -

**Umsetzung von Art. 16 EU-Richtlinie 2024/1346 durch Anpassung
der Zuweisungspraxis**

Bezug: Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 16. Juli 2019
(Az.: 531-39.18.03-17/175)
Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 18. Mai 2020
(Az: 531-39.18.03-19-030)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Das geltende Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) umfasst 11 Rechtsakte. Dazu zählt u.a. die sog. Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346). Nach Artikel 16 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, minderjährigen Kindern von asylantragstellenden Personen und minderjährigen asylantragstellenden Personen den Zugang zu Bildung wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen die Minderjährigen oder ihre Eltern tatsächlich vollstreckt wird.

Der vorliegende Erlass dient der Umsetzung von Art. 16 Aufnahmerichtlinie. Die Umsetzung erfolgt durch Anpassungen in der kommunalen Zuweisungspraxis von betroffenen Personen in die Kommunen. Ab dem Tag der Veröffentlichung des Erlasses gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Personenkreis

Von dem Anwendungsbereich dieses Erlasses wird der folgende Personenkreis (nachfolgend auch Familienverbund genannt) umfasst:

- a. Stamberechtigte nach diesem Erlass sind Minderjährige, die nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW im schulpflichtigen Alter sind, unabhängig von ihrem Herkunftsland oder dem Stand ihres Asylverfahrens. Gemäß § 35 Absatz 1 Schulgesetz NRW beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Die Schulpflicht besteht grundsätzlich bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
- b. Neben den Stamberechtigten nach Buchstabe a. werden auch ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre ledigen Geschwister vom Anwendungsbereich des Erlasses umfasst.
- c. Der Erlass gilt nicht für Familienverbünde von Personen nach den Buchstaben a. und b., wenn gegen eine Person aus dem Familienverbund eine Rückführungsmaßnahme tatsächlich vollstreckt wird. Dies liegt vor, wenn die Rückführungsmaßnahme konkret terminiert oder die Buchung von Förderungsmitteln erfolgt ist. Entsprechende Informationen pflegen die Zentralen Ausländerbehörden in DiAS Verfahren ein. Eine

Maßnahme ist konkret terminiert, wenn alle beteiligten Stellen den Termin (schriftlich oder elektronisch) bestätigt haben.

Seite 3 von 5

2. Unterbringung in Schwerpunkteinrichtungen des Landes bis zur Zuweisung

Familienverbände nach Ziffer 1 werden aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung bzw. den Erstaufnahmeeinrichtungen schwerpunktmäßig zuvor-derst in geeigneten Zentralen Unterbringungseinrichtungen mit schulna- hem Bildungsangebot gemeinsam untergebracht.

3. Zeitpunkt der Zuweisung und Weiterleitung

Die Zuweisung des Familienverbundes in die Kommune ist so vorzuneh- men, dass die Weiterleitung grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Erstkontakt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung erfolgt, jedoch nicht, bevor die Anhörung des Familienverbundes nach § 25 AsylG durchge- führt wurde. Der stammbezogene Minderjährige muss im Zeitpunkt der Weiterleitung zum Personenkreis nach Ziffer 1a. gehören.

Beispiel 1 (Standardfall; Kind bei Erstkontakt älter als 6 Jahre, Weiterlei- tung spätestens 2 Monate nach Erstkontakt):

01.04.2026:	Erstkontakt in der LEA (Stammberechtigter 11 Jahre alt)
01.06.2026:	Weiterleitung in die Kommune

Beispiel 2 (Kind bei Erstkontakt 5 Jahre alt, 6. Geburtstag vor Schuljah- resbeginn, Weiterleitung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn):

01.04.2026:	Erstkontakt in der LEA
01.07.2026:	6. Geburtstag des Stammberechtigten
01.08.2026:	Weiterleitung in die Kommune

Beispiel 3 (Kind bei Erstkontakt 5 Jahre alt, 6. Geburtstag vor dem Stich- tag, Weiterleitung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn):

01.06.2026:	Erstkontakt in der LEA
01.08.2026:	Weiterleitung in die Kommune
28.08.2026:	6. Geburtstag des Stammberechtigten

Beispiel 4 (Kind bei Erstkontakt 5 Jahre alt, 6. Geburtstag nach dem Stichtag, Kind erst im folgenden Jahr schulpflichtig, reguläre Zuweisung nach 6 Monaten):

01.06.2026:	Erstkontakt in der LEA
01.10.2026	6. Geburtstag des Stammberechtigten
01.12.2026:	Weiterleitung in die Kommune

Die aufnehmenden Kommunen werden im Rahmen des regulären Zuweisungsmechanismus zwei Wochen vor der Weiterleitung der betroffenen Personen in die Kommune über die Zuweisung informiert. Mit der Zuweisung in eine Kommune werden die Personen nach Ziffer 1a. schulpflichtig gemäß § 34 Absatz 6 Schulgesetz NRW. Sie haben Anspruch auf Bereitstellung eines Schulplatzes und sind bei der Aufnahme in eine Schule den übrigen schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

4. Übergangsregelung

Familienverbünde nach Ziffer 1 dieses Erlasses, die sich am Tag der Veröffentlichung seit weniger als 6 Monaten in einer Landeseinrichtung aufhalten, werden nach den Vorgaben dieses Erlasses sukzessive einer Kommune zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Reihenfolge ihres Erstkontaktes in der LEA beginnend mit dem frühesten.

5. Monitoring Umsetzung Art. 16 Aufnahmerichtlinie

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, wird gebeten, im Rahmen der Umsetzung dieses Erlasses bis auf Weiteres ein Monitoringsystem zu implementieren. Dieses soll Kennzahlen zur Zahl der in den Landesaufnahmeeinrichtungen befindlichen Personen nach Ziffer 1 enthalten sowie deren monatlichen Zuweisungen (differenziert jeweils nach Personengruppen gemäß Ziffer 1).

Zudem sind Kennzahlen zur Zahl der Bestandsfälle (differenziert jeweils nach Personengruppen gemäß Ziffer 1) bei Veröffentlichung des Erlasses, deren monatlichen Zuweisungen sowie der Personen nach den Ziffern 1a. und 1b. zu erfassen, die wegen des Ausnahmetatbestands nach Ziffer 1c. keiner Kommune zugewiesen wurden.

Es ist jeweils zu Beginn eines Monats an FP-532@mkjfgfi.nrw.de zu berichten.

Die MKJFGFI-Erlasse vom 16.07.2019 (Az: 531-39.18.03-17/175) und vom 18.05.2020 (Az: 531-39.18.03-19-030) werden aufgehoben, soweit sie den hier geregelten Sachverhalt betreffen. Im Übrigen bleiben sie bis auf Weiteres in Kraft.

Seite 5 von 5

gez.

Holzberg
